

Ist alle selbe Sache aus des Königs Willen

Erneuertes und geschärftes

WILD

Gegen die

überhand nehmenden

WILD

Diebereyen.

De Dato Berlin, den 28sten Decembris 1730.

LUSKIN

Gedruckt bey Gottfried Heineken und Johann Hübner, Königl. Preuss.
Neum. Regier. Buchdr.

Acquisitor

Wir **Friderich Wilhelm**
von Gottes Gnaden, König in
Preussen, Margraf zu Brandenburg, des H.
Röm. Reichs Erzh. Cammerer und Churfürst, Souve-
rainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin,
in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stet-
tin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu
Grossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Cam-
min, Wenden, Schwerin, Raseburg und Meours, Graf zu Hohenzollern, Rup-
pin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Secklenburg, Lingen, Schwerin, Bü-
ren und Lehrdam, Marquis zu der Nehe und Bliessingen. Herr zu Ravensstein, der
Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlan und Breda. etc. etc. etc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß obgleich sowohl Unsere in Gott ru-
hende Vorfahren, Glorwürdigsten Andenkens, als auch Wir Selbst wegen
Steuerung der Wild-Diebereyen vorhin bereits ernstliche und scharffe Ediète, in-
sonderheit auch noch unterm 9. Jan. und 2. Martii 1728. ergehen lassen, Wir den-
noch mit besonderem Mißfallen angemerket, was gestalt die Bosheit einiger
frevelhafsten Menschen dergestalt überhand genommen, daß sie sich aller dieser ern-
sten Verwarnungen und Verbotten unerachtet dennoch von den Wild-Dieberey-
en keinesweges abhalten lassen/ sondern selbige noch immerhin dergestalt oft und
vielfältig begehen, daß daher an Unsern Wildbahnen und Gehegen ein nicht gerin-
ger Abgang zu befürchten stehet; weshalb Wir nöthig gefunden, solcher Bosheit
und Frevel mit aller Macht zu steuern, und zu dem Ende die vorhin dßfals publi-
cirten Ediète zu renoviren/ auch in einigen Punkten zu erweitern und zu schärfen.

Wir setzen, ordnen und wollen demnach hiemit und in kraft dieses, daß nach
vorallegirtem Ediète vom 9. Januar. 1728. und der darauf erfolgeten Declaration
vom 2. Martii ejusd. in so weit solche Verordnungen hierdurch nicht in einem oder
anderem Punkt geändert werden, noch ferner verfahren und darüber gehalten
werden solle. Damit aber eines theils diejenigen, so sich die Wild-Diebereyen
zum erstenmahl gelüsten lassen und selbige begehen, eine empfindliche Warnung
haben, und andern theils die Fehler auch abgehalten werden mögen, die Wild-
Diebereyen zu befördern und zu vertuschen: So ordnen und setzen Wir hie-
mit ferner alles Ernstes,

I. Daß, wann ein Wild-Dieb zum erstenmahl mit einer Büchse oder Flin-
te und dabey habendem Wildpret in Unserer Heide angetrossen, oder sonst der
begangenen Wild-Dieberey überführet wird, welches durch einen kurzen Process
ausgemacht werden muß, derselbe mit Sechsjähriger Festungs-Arbeit in der
Karre unnachbleiblich bestrafet werden, auch keine Minderung solcher Strafe
auf kürzere Zeit oder weniger Jahre zu gewarten haben, ingleichen der oder
diejenigen, welche mit den Wild-Dieben in Verständniß sind, und das gestohle-
ne Wildpret wissentlich verhehlen, vertuschen, verschleppen und verpartiren,
oder solches mit den Wild-Dieben wissentlich verzehren, oder selbiges wissent-
lich verkaufen, wann sie dessen überführet sind, ebenfals mit Sechsjähriger Fe-
stungs-Strafe an der Karre belegt werden sollen. Wann aber Schulzen
oder angefessene Bauern und Cossäten auf den Dörfern einige Wild-Dieberey
wissentlich

wissentlich verhehlen, und das gestohlene Wildpret an sich kaufen, oder mit dem Wild-Dieben verzehren, verschleppen, oder selbiges wissentlich verkaufen, oder auch nur Wild-Diebe kennen und wissen, solche aber dem nächsten Land-Jäger oder Heide-Reuter nicht anzeigen, so sollen dieselben, wann sie gleich nur zum erstenmahl darüber betroffen, jedoch dessen würcklich überführet worden, alsofort von ihren Höfen abgesetzt, und nach Unserm Preussischen Litthauen geschicket, ihre habende Höfe aber andern übergeben werden.

II. Im Fall sich nun jemand erkühnen und erfuchen würde, solches Verbrechen zum zweytenmahl zu wiederholen, so soll der Wild-Dieb sowohl als derjenige, welcher das gestohlene Wildpret zum andernmahl wissentlich verhehlet, verzehret oder verschleppet und verpartiret, oder auch wissentlich verkauft hat, nach geschehener Überführung durch einen kurzen Proceß ohne alle Gnade gehangen, und mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht werden.

III. Derjenige Einwohner und Unterthan, auch Domestique und fremde Holzhauer oder Stabschläger, welcher einen Wild-Dieb weiß, und selbigen, er sey von was vor Condition er wolle, dem nächsten Heide-Reuter entdeckt, auch dabey gegründete Anzeigung thut, was zu Überführung eines solchen Wild-Diebes nähere Anleitung geben möchte, als zum Exempel, wo und an welchem Ort der Wild-Dieb, oder dessen Gehülfe, das gestohlene Wildpret oder kenntbare Zeichen desselben, als das Gehörne, die Haut oder die Schalen, Läufe und dergleichen, verborgen habe, wer es mehr mit angesehen, daß er es daselbst verborgen, oder wie der Wild-Dieb etwa auf frischer That in den Gehölzen zu ertappen seyn möchte, soll jedesmahl Zehen Rthlr. von den Straf-Geldern zur Belohnung zu gewarten haben, auch dabey sein Nahme verschwiegen und geheim gehalten werden. Wosern aber solche Leute, welche keine eigene Höfe haben, als Einlieger, Tagelöhner, Holzhauer, Stabschläger oder andere, einen oder mehr Wild-Diebe wüßten und kenneten, und selbige vorangeführter massen dem nächsten Land-Jäger oder Heide-Reuter nicht anzeigen, der oder dieselben sollen, wann es hiernächst auskommt, daß sie davon Wissenschaft gehabt, und sie dessen überführet werden, dem Befinden nach auch mit schwerer und empfindlicher Leibes-Strafe angesehen werden.

IV. Müssen alle und jede Weißgerber in den Städten, zufolge der mehr allegirten Declaration vom 2ten Martii 1728. so oft ihnen Wild-Häute verkauft, oder zum Zubereiten und Gahrnachen gebracht werden, sich allezeit von dem Verkäufer ein beglaubtes Attest, von wem die Häute kommen, geben lassen, und selbiges dem Forst-Amte jeder Provinz durch den Land-Jäger, Heide-Reuter oder sonst einen der nächsten Forst-Bedienten, wosern der Ober-Forstmeister nicht selbst anwesend wäre, sofort einliefern; Diejenigen hingegen, welche bey Überbringung der Wild-Häute mit dergleichen Attest nicht versehen sind, sollen die Weißgerber, wosern sie selbige nicht kennen, unverzüglich der Gerichts-Obrigkeit anzeigen, damit sie arrestiret, examiniret, und nach Befinden bestrafet werden können. Wosern aber ein oder ander Weißgerber solches nicht gehörig beobachtete, und sich bey Kaufung der Wild-Häute keine beglaubte Atteste von den Verkäufern geben ließe, noch selbige Unserm Forst-Amte einlieferte, oder unbekante Personen, so ihm Wild-Häute ohne beglaubte Atteste bringen, nicht arrestiren ließe, und dessen überführet würde, der oder dieselbe sollen zum erstenmahl Zehen Reichsthaler Strafe bezahlen, wovon der Denunciant den vierten Theil zu gewarten hat; zum andernmahl aber

156.
aber soll der Weißgerber, welcher solches unterläßt, mit empfindlicher Leibes-
Strafe belegt werden.

V. Wie denn auch diejenigen, welche in den Städten mit Wildpret han-
deln, und selbiges wieder verkaufen, als die Aufkauf-Weiber und dergleichen,
wenn ihnen Wildpret gebracht oder geliefert wird, oder sie selbiges sonst erhan-
deln, sich dabey ebenfalls Atteste von dem Verkäufer geben lassen, und selbige
hiernächst dem Forst- Amt einhändigen, in Ermangelung dergleichen Atteste
aber diejenigen, welche das Wildpret gebracht, wofern sie selbige nicht ken-
nen, der Gerichts- Obrigkeit zur Examination und Bestrafung anzeigen müs-
sen; wiedrigenfalls und wofern sie solches unterlassen, es aber dennoch her-
nachmahls auskäme, und sie dessen überführet würden, sie davor auch mit
empfindlicher Strafe angesehen werden sollen.

Wir befehlen demnach Unserm Ober- Jägermeister, nicht minder Un-
sern Landes- Regierungen, Provincial- Krieges- und Domainen- Cammern,
Ober- Forstmeistern, Amts- Hauptleuten und Beamten, auch Magistraten
in den Städten, ferner allen Fiscalischen Bedienten, dahin zu sehen, daß über
dieses Unser erneuertes und geschärftes Edict gehalten, und die Contraveni-
enten zur gebührenden Strafe gezogen werden.

Damit sich aber niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so
soll dasselbe auf dem Lande nach geendigtem Gottesdienste den versamleten
Gemeinden vor den Kirch- Thüren durch jeden Orts Küster vorgelesen, sol-
ches auch alle halbe Jahr dergestalt wiederholet, und überdem dieses Edict in
den Dörfern an den Krügen und Schencken, nicht minder in den Städten an
den gewöhnlichen publicquen Orten, als an den Rathhäusern und an den Tho-
ren, öffentlich angeschlagen und ausgehangen, auch in jezt gedachten Städten
der versamleten Bürgerschaft der Inhalt desselben, und sonderlich auch den
Weißgerber- Gewercken, was ihrenthalben wegen Kaufung der Wild- Häute
und der dabey zu nehmenden Präcautionen darin enthalten, ingleichen den
Aufkauf- Weibern und andern, welche mit Wildpret in den Städten handeln,
durch jeden Orts Magistrat bekannt gemachet, solches auch wenigstens alle
Jahr einmahl wiederholet werden.

Urkundlich haben Wir dieses Edict höchsteigenhändig unterschrieben,
und mit Unserm Königlichem Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und
gegeben zu Berlin, den 28sten Decembr. 1730.

Friderich Wilhelm.



J. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creuz. F. v. Görne. A. D. v. Bierck. F. M. v. Viebahn.